



## **Geschäftsordnung des Hamburger Spendenparlaments**

Das Spendenparlament ist laut Satzung des „Hamburger Spendenparlament e. V.“ als Beirat das Beschlussorgan des Vereins für die Vergabe von Fördermitteln an nach der Satzung förderungswürdige Projekte, die sich um die Bekämpfung von Armut, Obdachlosigkeit und Einsamkeit / Isolation in Hamburg kümmern.

Nach § 14 (7) der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung für das Spendenparlament, der das Spendenparlament durch Beschluss zuzustimmen hat.

1. Das Spendenparlament tagt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die Einladungen zu den Sitzungen werden durch das Präsidium mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail versandt. Die von der Finanzkommission zur Abstimmung vorgeschlagenen Anträge werden den Einladungen beigelegt.
1. (a) Das Präsidium kann in der Einberufung der Parlamentssitzung vorsehen, dass die Mitglieder
  - (i) an der Parlamentssitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder
  - (ii) entweder persönlich an der Sitzung teilnehmen oder ohne Teilnahme an der Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung der Parlamentssitzung schriftlich, in Textform oder auf sonst in der Einberufung bestimmten Weise online abgeben.
2. Jedes Mitglied kann auf den Parlamentssitzungen von seinem Stimmrecht mittels Stimmkarte oder entsprechend Nr. 1 (a) (i) oder (ii) Gebrauch machen. Gäste (ohne Stimmrecht) sind auf den Parlamentssitzungen mit Präsenz der Mitglieder ausdrücklich willkommen.
3. Die Beschlüsse des Spendenparlaments werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und der nach Nr. 1 (a) (i) oder (ii) an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst.
4. Das Präsidium benennt zu Beginn jeder Parlamentssitzung eine/n Protokollführer/in. Die Beschlüsse des Spendenparlaments sind in einem Protokoll festzuhalten und zur Umsetzung an den Vorstand des Vereins weiterzuleiten.
5. Das Spendenparlament wählt sich entsprechend § 14 (5) und (6) der Satzung ein aus drei Personen bestehendes Präsidium.  
Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung mittels Stimmkarte oder entsprechend dem nach Nr. 1 (a) (i) oder (ii) festgelegten Verfahren. Falls aus dem Parlament ein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet das Spendenparlament mit einfacher Mehrheit über diesen Antrag. Eine geheime Wahl findet in nach Nr. 1 (a) (i) oder (ii) einberufenen Parlamentssitzungen nicht statt.
6. Das Spendenparlament wählt nach § 15 (2) der Satzung aus seiner Mitte vier der neun Mitglieder der Finanzkommission.  
Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung mittels Stimmkarte oder entsprechend dem nach Nr. 1 (a) (i) oder (ii) festgelegten Verfahren. Falls aus dem Parlament ein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet das Spendenparlament mit einfacher Mehrheit über diesen

Antrag. Eine geheime Wahl findet in nach Nr. 1 (a) (i) oder (ii) einberufenen Parlaments-sitzungen nicht statt.

7. Auf der ersten Parlamentssitzung jedes Kalenderjahres berichtet der/die Vorstandsvorsitzende des Vereins über das abgelaufene Jahr.
8. In jeder Parlamentssitzung berichtet der/die Schatzmeister/in des Vereins oder ein anderes Vorstandsmitglied über den aktuellen Stand der Finanzen, insbesondere der Liquidität.
9. Vor der Vorstellung der vorgelegten Anträge berichtet der/die Vorsitzende der Finanzkommission oder dessen/deren Vertreter/in über die aktuelle Arbeit der Finanzkommission.
10. Das Spendenparlament entscheidet durch Beschlussfassung über die von der Finanzkommission vorgelegten Anträge. Mit Ausnahme von Parlamentssitzungen, die nach Nr. 1 (a) (i) oder (ii) einberufen sind und die nicht zugleich als Präsenzveranstaltung stattfinden, kann eine Abstimmung nur erfolgen, wenn ein Vertreter des Antragstellers anwesend ist.
11. Änderungen oder Ergänzungen zu den Beschlussvorlagen können aus der Mitte der in der Sitzung anwesenden oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder des Spendenparlaments eingebracht werden. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden oder im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Das von der Finanzkommission für einen Förderantrag vorgesehene Zuwendungsvolumen darf dabei nicht um mehr als 20 % überschritten werden.
12. Auf Vorschlag der Finanzkommission und in Abstimmung mit dem Präsidium kann die Vorstellung von Anträgen mit einer Fördersumme von bis zu 5.000 € entfallen. Über diese Anträge wird jedoch einzeln abgestimmt.
13. Für die Zeit zwischen zwei Parlamentssitzungen besteht ein „Feuerwehrtopf“ in Höhe von 25.000 € für solche Antragsteller, deren Vorhaben keinen Aufschub bis zur nächsten Parlamentssitzung erlaubt. Gelder aus dem „Feuerwehrtopf“ können auf Vorschlag der Finanzkommission nur ausgezahlt werden, sofern der entsprechende Antrag nach den Statuten förderungswürdig ist und neben der Finanzkommission auch der Vereinsvorstand und das Präsidium der Förderung zustimmen. Über die Vergabe von Mitteln aus dem „Feuerwehrtopf“ wird auf der folgenden Parlamentssitzung von der Finanzkommission berichtet.
14. Anträge und Anregungen des Spendenparlaments zur Weiterentwicklung der Vereinsarbeit werden zur Befassung an den Vorstand des Vereins weitergeleitet.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28.10.2020

Zugestimmt durch das Spendenparlament am 02.12.2020